

---

**Satzung des AZV „GKA Großenhain“  
über die Erhebung von Verwaltungskosten für  
Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten  
(Kostensatzung) vom 05.10.2004**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S 159), geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333) in Verbindung mit § 25 Abs.1 Satz1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698) hat die Verbandsversammlung des AZV „GKA Großenhain“ am 05.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Kostenpflicht**

Der AZV „GKA Großenhain“ erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

**§ 2**

**Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1 der Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

**§ 3**

**Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.  
Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 2,50 bis 25000,00 Euro erhoben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist für die Wertbestimmung des Gegenstandes der Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung

---

maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % vom Wert des Gegenstandes.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(3) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

#### **§ 4**

#### **Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen die Kosten mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages.

#### **§ 5**

#### **Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der AZV „GKA Großenhain“ einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

#### **§ 6**

#### **Auslagen**

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Fernsprechgebühren im Fernsprecherkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,
3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

---

## § 7

### Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, der § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

## § 8

### In-Kraft-Treten / Außer-Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großenhain, den 05.10.2004

Burkhard Müller  
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

| Tarif-Gruppe | Tarif-Nummer | Gegenstand  | Gebühr EURO                            |
|--------------|--------------|---|--|
| <b>1</b>     |              | <b>Allgemeine Amtshandlungen</b>  |  |
|              | <b>1</b>     | Amtshandlungen, die von den nachfolgenden Tarif-Nr. 2 –6 nicht erfasst sind   | 2,50 bis 250,00                        |
|              | <b>2</b>     | Einsichtgewährung/Auskünfte   |  |
|              | <b>1</b>     | Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird   | 0,50 je Akte oder Buch mindestens 2,50 |
|              | <b>2</b>     | Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen  | 25,00 bis 250,00                       |
|              | <b>3</b>     | Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn mit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestückte Schriftstücke oder Pläne. |  |
|              | <b>3</b>     | Beratung pro halbe Stunde   | 10,00                                  |
|              | <b>4</b>     | Bearbeitung schriftlicher Anfragen  |  |
|              | <b>1</b>     | je halbe Stunde   | 5,00                                   |
|              | <b>2</b>     | Schreibgebühren je Seite  | 1,50                                   |
|              | <b>5</b>     | Anfertigung von Kopierarbeiten  |  |
|              | <b>1</b>     | Kopie bis Format A4   | 0,25                                   |
|              |              | Format A3   | 0,50                                   |
|              | <b>2</b>     | Kopie aus gebundenen oder gehefteten Vorlagen zusätzlich  | 0,25                                   |
|              | <b>3</b>     | Scanner-Kopie bis Format A4   | 1,00                                   |
|              |              | Format A3   | 1,50                                   |
|              | <b>4</b>     | für die Beglaubigung von Kopien   | 2,50                                   |

| <b>Tarif-Gruppe</b> | <b>Tarif-Nummer</b> | <b>Gegenstand</b>   | <b>Gebühr EURO</b> |
|---------------------|---------------------|---|--------------------|
|                     | <b>6</b>            | Einsichtnahme in Bauakten   |                    |
|                     | <b>1</b>            | Grundgebühr allgemein   | 10,00              |
|                     | <b>2</b>            | Grundgebühr für gewerbliche Zwecke  | 15,00              |
| <b>2</b>            |                     | <b>Finanzverwaltung</b>   |                    |
|                     | <b>1</b>            | Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten  |                    |
|                     | <b>1</b>            | Mahnungen gemäß § 13 SächsVwVG  | 5,00 bis 25,00     |
|                     | <b>2</b>            | Androhung von Zwangsmitteln gemäß § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird | 10,00 bis 100,00   |
|                     | <b>3</b>            | Festsetzung von Zwangsgeldern gemäß § 22 SächsVwVG  | 10,00 bis 1.000,00 |
|                     | <b>4</b>            | Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß §§ 24 oder 25 SächsVwVG  | 25,00 bis 1.000,00 |
| <b>3</b>            |                     | <b>Bauverwaltung / Abwasser</b>   |                    |
|                     | <b>1</b>            | Erteilung eines Schachtscheines<br>Grundgebühr  | 10,00              |
|                     | <b>2</b>            | Genehmigung/Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung auf Grund einer Satzung  | 2,50 bis 500,00    |
|                     | <b>3</b>            | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Genehmigung/<br>Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung  | 2,50 bis 250,00    |